



Urteil vom 28. September 2021

Besetzung

Richterin Gabriela Freihofer (Vorsitz),
Richter Simon Thurnheer,
Richter David R. Wenger,
Gerichtsschreiberin Linda Mombelli-Härter.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Türkei,
vertreten durch Dieter von Blarer, Advokat,
Advokatur von Blarer,
(...),
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch);
Verfügung des SEM vom 10. März 2021 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Mit Verfügung vom 22. Oktober 2018 lehnte das SEM das (erste) Asylgesuch des Beschwerdeführers vom 11. Juli 2018 ab und ordnete seine Wegweisung aus der Schweiz sowie den Vollzug der Wegweisung an.

B.

Eine gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde hiess das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil E-6594/2018 vom 9. März 2019 gut und stellte dabei fest, dass ein grundsätzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bestehe (Heirat mit einer in der Schweiz niedergelassenen türkischen Staatsangehörigen), wobei die einlässliche Prüfung in die Zuständigkeit der kantonalen Behörden falle. In Bezug auf die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und die Ablehnung des Asylgesuchs sei die Verfügung vom 22. Oktober 2018 unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

C.

Mit Verfügung vom 18. November 2019 wies die zuständige kantonale Behörde ein Gesuch um Familiennachzug ab. Der Beschwerdeführer wurde aus dem Schengenraum weggewiesen. Das Appellationsgericht des Kantons B. _____ wies die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 28. Januar 2020 ab. Das Urteil erwuchs in Rechtskraft.

D.

Der Beschwerdeführer gelangte mit als Wiedererwägungsgesuch bezeichneter Eingabe vom 28. Februar 2020 mit den wesentlichen Begehren an das SEM, es sei die Flüchtlingseigenschaft festzustellen und ihm Asyl zu gewähren, eventualiter sei die Flüchtlingseigenschaft festzustellen und eine vorläufige Aufnahme anzuordnen und subeventualiter sei die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen.

Zur Begründung machte er zur Hauptsache geltend, er habe seine türkische Staatsbürgerschaft abgegeben und den türkischen Pass an die Behörden zurückgesandt. Anfang des Jahres (...) sei er von einem Mitarbeiter der türkischen Botschaft in der Schweiz beleidigt und bedroht worden; es sei auch die Rede davon gewesen, dass man ihn als Gülen-Anhänger verdächtige. Die daraufhin von ihm in Auftrag gegebenen Abklärungen in der Türkei hätten ergeben, dass gegen ihn ein Verfahren wegen angeblicher Delikte gegen die Staatssicherheit eröffnet und in diesem Zusammenhang auch ein Haftbefehl ausgestellt worden sei. Nebst den Erlebnissen (mehrmalige Misshandlung und Erniedrigung) während seiner Haft in der Türkei

(der Beschwerdeführer sei in C._____ zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden, wobei er einen Teil seiner Haftstrafe in der Türkei verbüsst habe, aus der er im (...) vorzeitig bedingt entlassen worden sei [vgl. Akten erstes Asylgesuch]) habe er auch Angst gehabt, wegen seiner Kontakte im Gefängnis und auch ausserhalb als Gülen-Anhänger denunziert zu werden. Aufgrund der Erlebnisse in den türkischen Gefängnissen sei er nunmehr auch in (...) Behandlung, wobei eine (...) diagnostiziert worden sei. Infolge des unter anderem an den türkischen Präsidenten adressierten Schreibens sei seine Frau respektive er von einem Mitarbeiter der türkischen Botschaft telefonisch bedroht worden. Seit seinem Gefängnis-aufenthalt habe er sich bis heute immer wieder kritisch gegenüber dem Staatspräsidenten der Türkei geäussert.

Es sei damit zu rechnen, dass ihm im Falle einer Rückkehr in seinen Heimatstaat eine unmenschliche, erniedrigende Behandlung respektive Folter drohe.

Zur Stützung der Vorbringen reichte er im Wesentlichen folgende Beweismittel zu den Akten: Schreiben betreffend Verzicht auf die türkische Staatsangehörigkeit vom (...) 2019; Schreiben der Staatsanwaltschaft D._____ vom (...) 2018 (Verfahrensnummer [...]); gerichtlicher Vorführbefehl vom (...) 2018; Urteil des Appellationsgerichts des Kantons B._____ vom 28. Januar 2020; Zwischenbericht Bewährungshilfe des Kantons B._____ vom 14. Januar 2020; ärztlicher Bericht vom 27. Februar 2020; Quittungen eines Einschreibens an die türkische Botschaft in Bern vom (...) 2020 und an die türkische Staatskanzlei in E._____ vom (...) 2019 samt Apostille; Screenshots einer Anrufliste respektive einer Telefonnummer vom 13. Januar 2020; Kopien dreier (...) Aufenthaltstitel der Familie der Cousine (des Beschwerdeführers).

Mit Eingabe vom 21. August 2020 reichte er zudem einen gerichtlichen Vorführbefehl der Kammer 2 des "Schweren Strafgerichts der Provinz F._____ " vom (...) 2020 zu den Akten.

E.

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2020 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, innert Frist diverse Beweismittel zu den Akten zu reichen und detailliert darzulegen, wie es zum angeblich gegen ihn laufenden Strafverfahren gekommen sei.

F.

Mit Eingabe vom 9. Dezember 2020 führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, er sei bereits als Jugendlicher in der Gülen-Bewegung aktiv gewesen. Während respektive nach seiner Inhaftierung habe er sich nach wie vor in Gülen-Kreisen bewegt. Dem (zu den Akten gereichten) Schreiben seines in der Türkei mandatierten Rechtsvertreters seien weitere Einzelheiten zu entnehmen. In diesem Schreiben werde im Wesentlichen ausgeführt, das gegen ihn eingeleitete Verfahren laufe unter der Nummer (...). Da man ihn bei einer Razzia an seinem Wohnort nicht habe festnehmen können und den türkischen Behörden – aufgrund des Antrags auf Nationalitätenaufgabe vom (...) 2020 – nunmehr bekannt sei, dass er sich im Ausland aufhalte, sei eine international gültige elektronische Fahndung erfasst worden. Zu G._____ habe er eine freundschaftliche Verbindung, welche zurzeit jedoch abgebrochen sei; dieser scheine nunmehr in den USA zu leben. Er (der Beschwerdeführer) sei am (...) 2016 aus dem Gefängnis entlassen worden, wobei am (...) 2017 die überwachte Freiheit beendet worden sei. Schliesslich sei es aufgrund eines Geheimhaltebeschlusses nicht möglich, weitere Dokumente wie Polizeirapporte oder Untersuchungsdokumente anzufordern. Der Eingabe waren im Wesentlichen folgende Beweismittel beigelegt: Türkische Identitätskarte im Original sowie Personenstandsregister und Wohnortbestätigung; Original Haftbefehl vom (...) 2020; Auszug aus dem Strafregister; Schreiben des türkischen Advokaten Y. vom (...) 2020.

G.

Die eingereichten Gerichts- und Untersuchungsdokumente wurden vom SEM einer amtsinternen Überprüfung unterzogen. Dabei wurde im Wesentlichen festgestellt, dass es sich bei den beiden Vorführbefehlen sowie dem Schreiben der Staatsanwaltschaft D._____ vom (...) 2018 um Totalfälschungen handle. Mit Schreiben vom 21. Januar 2021 brachte das SEM dem Beschwerdeführer den wesentlichen Inhalt der Dokumentenprüfung zur Kenntnis und räumte ihm Gelegenheit ein, innert Frist dazu Stellung zu nehmen.

H.

Mit Eingabe vom 26. Februar 2021 führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, sein in der Türkei mandatierte Rechtsvertreter bestätige das Untersuchungsergebnis des SEM, wonach es sich bei den eingereichten Dokumenten in der Tat möglicherweise um Fälschungen handle. Er (der Beschwerdeführer) habe seinem vermeintlichen Freund R. vertraut und ihn damit beauftragt, für das Asylverfahren sachdienliche Dokumente

bei den zuständigen Behörden und Gerichten einzuholen. Stattdessen habe R. die vom SEM und offenbar auch vom Anwalt Y. als Fälschungen bezeichneten Dokumente beschafft. Der neue Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in der Türkei brauche mindestens bis Ende März 2021 Zeit, um zu klären, was gegen den Beschwerdeführer in der Türkei vorliege. Der Rechtsvertreter (in der Schweiz) hoffe, bis dann echte Dokumente vorlegen zu können, um das Gefährdungspotential des Beschwerdeführers in der Türkei zu belegen. Die Dokumente müssten dann noch übersetzt werden. Unter den gegebenen Umständen beantrage der Rechtsvertreter eine Frist bis 16. April 2021, um Dokumente einzureichen, die die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers oder ein auf Art. 5 AsylG (SR 142.31), Art. 3 EMRK und Art. 3 FoK basierendes Rückschiebungsverbot belegen würden. Der Eingabe wurde ein Schreiben des Advokaten Y. mit Übersetzung in deutscher Sprache beigelegt.

I.

Das SEM prüfte die als Wiederwägungsgesuch bezeichnete Eingabe vom 28. Februar 2020 und die nachfolgenden Ergänzungen dazu als Gesamtes unter dem Titel eines Mehrfachgesuches. Mit Verfügung vom 10. März 2021 lehnte das SEM die Anträge auf Anhörung des Beschwerdeführers und auf Ansetzung einer Frist zwecks Einreichung weiterer Beweismittel ab. Es stellte fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, lehnte das Mehrfachgesuch ab und ordnete seine Wegweisung aus der Schweiz und dem Schengen-Raum sowie den Vollzug der Wegweisung an.

Zur Begründung der Verfügung führte das SEM aus, der Beschwerdeführer habe nicht glaubhaft dargelegt, dass er seinen «Ausbürgerungsantrag» überhaupt verschickt habe. Zudem vermöchten die eingereichten Screenshots mit Telefonnummern nicht zu belegen, dass er von einem Mitarbeiter der türkischen Botschaft in Bern bedroht worden sei.

Die angeblich erlittenen Misshandlungen während der in der Türkei verbüsstes Haftstrafe habe er nunmehr erstmals im Rahmen des vorliegenden Mehrfachgesuchs geltend gemacht. Anlässlich seines ersten Asylverfahrens habe er zu Protokoll gegeben, er habe mit den türkischen Behörden keine Probleme gehabt, zumal er sich auch nicht irgendwie politisch exponiert habe (vgl. A10/8 F11 f.). Selbst bei Wahrunterstellung wären die nun neuen Vorbringen als nicht asylrelevant im Sinne von Art. 3 AsylG zu qualifizieren, da das Asylrecht nicht dazu diene, in der Vergangenheit erlittenes Unrecht wiedergutzumachen.

Im Zusammenhang mit dem angeblich laufenden Strafverfahren sei durch eine amtsinterne Echtheitsprüfung festgestellt worden, dass es sich bei den zu den Akten gereichten Untersuchungs- und Gerichtsdokumenten um Totalfälschungen handle. Hierzu sei zunächst darauf hinzuweisen, dass die in der Türkei für die seit dem Militärputschversuch übliche und auf allen strafrechtlichen Dokumenten figurierende Abkürzung in Bezug auf Verbindungen respektive Mitgliedschaft bei der Gülen-Bewegung «FETÖ/PDY» laute. Die Abkürzung «PDY» stehe dabei, in deutscher Übersetzung, für «Parallele Staatsstruktur». Auf allen drei überprüften – und jeweils von drei verschiedenen amtlichen Stellen ausgestellten – Dokumenten werde hingegen die unzutreffende Abkürzung «FETÖ/PYD» verwendet, zumal auch darauf hinzuweisen sei, dass dem Kürzel «PYD» in der türkischen Justiz eine eigenständige Bedeutung zukomme.

Das SEM führte in der angefochtenen Verfügung hinsichtlich des Schreibens der Staatsanwaltschaft D. _____ vom (...) 2018, in Bezug auf den eingereichten gerichtlichen Vorführbefehl der Kammer 2 des Haftrichters von D. _____ vom (...) 2018 und den gerichtlichen Vorführbefehl der Kammer 2 des "Schweren Strafgerichts der Provinz F. _____ " vom (...) 2020 die wesentlichen erkannten Fälschungsmerkmale an.

Das SEM stellte fest, im Rahmen des rechtlichen Gehörs habe der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 1. März 2021 (Eingang beim SEM) im Wesentlichen bestätigt, dass es sich bei den eingereichten Dokumenten um Fälschungen handle und sich mitunter weitere Ausführungen hierzu erübrigen würden. Dementsprechend sei es ihm nicht gelungen, im Sinne von Art. 7 AsylG glaubhaft darzulegen, dass gegen ihn wegen Verbindungen zur Gülen-Bewegung in der Türkei ein Strafverfahren eröffnet worden wäre. Ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass er gemäss eigenen Angaben (...) 2016 – und demnach nach dem Putschversuch im Sommer 2016 – vorzeitig aus der Haft entlassen worden sei, weshalb seine angeblichen Gülen-Verbindungen auch in diesem Kontext nicht glaubhaft erscheinen würden. Schliesslich vermöge er mit den eingereichten Kopien von Ausweisdokumenten seiner angeblichen Cousine weder die Gründe für den Asylentscheid noch das konkrete Verhältnis zu ihm näher zu belegen. Es handle sich auch bei diesem Vorbringen um eine reine Parteibehauptung, welche nicht weiter belegt worden sei. Aufgrund der obenstehenden Ausführungen werde auch seinem Vorbringen, es sei nunmehr ein internationales Fahndungsersuchen gegen ihn erfasst worden, die Grundlage entzogen, weshalb sich weitere Ausführungen in diesem Zusammenhang erübrigen würden. Die weiteren zu den Akten gereichten Beweismittel seien

nicht geeignet, um an obenstehenden Ausführungen etwas zu ändern, weshalb darauf verzichtet werden könne, näher auf diese einzugehen.

Im Übrigen – und in Anbetracht der obenstehenden Ausführungen – sei es nicht erforderlich, dem Beschwerdeführer erneut eine Frist zur Einreichung von allfälligen Beweismitteln anzusetzen oder ihn zu einer Anhörung zu den Asylgründen vorzuladen. Gemäss Art. 111c Abs. 1 AsylG habe die Eingabe bei Asylgesuchen, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht würden, schriftlich und begründet zu erfolgen (vgl. auch BVGE 2014/39 E. 5.3 f.). Zudem habe er mit der Einreichung von gefälschten Beweismitteln seine Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht im Sinne von Art. 8 AsylG verletzt, mithin seine angeblichen Gülen-Verbindungen als unglaubhaft zu qualifizieren seien. Eine Anhörung erweise sich vorliegend auch gestützt auf Art. 12 VwVG nicht als angezeigt.

Der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht; das Mehrfachgesuch sei somit abzulehnen.

Damit könne auch der Grundsatz der Nichtrückchiebung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG nicht angewandt werden. Ferner würden sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohen würde. Hinsichtlich allfälliger Ansprüche aus Art. 8 EMRK sei – zwecks Vermeidung von Wiederholungen – vollumfänglich auf die diesbezüglichen Ausführungen im rechtskräftigen Urteil des Appellationsgerichts B. _____ vom 28. Januar 2020 zu verweisen (vgl. E. 2.3 f.), mitunter der Vollzug der Wegweisung auch unter diesem Aspekt als zulässig zu qualifizieren sei.

Der Beschwerdeführer stamme aus dem Grossraum D. _____ und verfüge in seinem Heimatstaat mit seinen Eltern und Geschwistern über ein familiäres Beziehungsnetz. Er habe eine solide Schul- und Berufsausbildung, wobei er zuletzt ein eigenes (...) geführt habe und auch als (...) tätig gewesen sei (vgl. A8/9, S. 5 f.). Er verfüge demnach über ausreichend Arbeitserfahrung und ein soziales Beziehungsnetz, welches ihm bei der Wiedereingliederung behilflich sein werde. Hinsichtlich seines gesundheitlichen Zustands – gemäss dem nunmehr eingereichten Arztbericht leide er an einer (...) – sei festzustellen, dass die medizinische und psychiatrische Gesundheitsversorgung in der Türkei grundsätzlich westeuropäischen Standards entspreche und im Falle einer Rückkehr davon auszugehen sei,

dass ihm bei Bedarf eine entsprechende Behandlung zugänglich sei. Der Vollzug der Wegweisung sei demnach zumutbar.

Der Vollständigkeit halber sei auf Art. 83 Abs. 7 Bst. a AIG (SR 142.20) zu verweisen, wonach die vorläufige Aufnahme nicht verfügt werde, wenn die weggewiesene Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt worden sei. In diesem Zusammenhang sei vollumfänglich auf die diesbezüglichen Ausführungen im Urteil des Appellationsgerichts B. _____ vom 28. Januar 2020 zu verweisen (E. 2.3). Eine vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit wäre demnach gestützt auf Art. 83 Abs. 7 AIG nicht zu verfügen.

J.

Auf ein Gesuch vom 11. März 2021 hin gewährte das SEM dem Beschwerdeführer am 16. März 2021 Akteneinsicht, mit der Ausnahme der Aktenstücke Nr. A2, A3, A6, A7, A13, A18, A19, A21, A24, 1066987-10, 11, 16 und 18, da bei diesen öffentliche oder private Interessen an der Geheimhaltung das Recht auf Einsicht überwiegen (Art. 27 VwVG) oder es sich um nach der bundesgerichtlichen Praxis dem Akteneinsichtsrecht nicht unterstehende interne Akten handeln würden (BGE 115 V 297 E. 2g).

K.

Mit Rechtsmitteleingabe vom 12. April 2021 beantragte der Beschwerdeführer, der Entscheid des SEM vom 10. März 2021 sei aufzuheben, und es sei ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren. Eventualiter sei er als Flüchtling vorläufig aufzunehmen. Subeventualiter sei festzustellen, dass der Vollzug einer allfälligen Wegweisung in die Türkei aufgrund von Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 2, Art. 3 und Art. 8 EMRK, Art. 33 GFK und Art. 3 FoK nicht zulässig beziehungsweise nicht zumutbar und er entsprechend in der Schweiz vorläufig aufzunehmen sei.

Allenfalls sei die Angelegenheit zur neuerlichen Abklärung des Sachverhaltes und zur neuerlichen Entscheidung an das SEM zurückzuweisen, mit der Weisung, die mit der vorliegenden Beschwerde eingereichten Justizdokumente seien im Hinblick auf deren Authentizität durch den/die Migrationsattaché der Schweizer Botschaft in E. _____ und unter Beizug eines türkischen Vertrauensanwaltes überprüfen zu lassen. Es sei ihm Gelegenheit zu geben, Übersetzungen der von ihm mit der vorliegenden Beschwerde eingereichten Justizdokumente nachzureichen.

Mit der Beschwerdeeingabe wurden unter anderem ein Schreiben des türkischen Anwaltes des Beschwerdeführers vom 23. März 2021 mit dessen Übersetzung in deutscher Sprache sowie verschiedene in türkischer Sprache verfasste und als Justizdokumente bezeichnete Schriftstücke zu den Akten gereicht.

Zur Begründung der Beschwerde wurde vorgebracht, der angefochtene Entscheid basiere namentlich auf einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des verwaltungsrechtlichen Untersuchungsgrundsatzes. Dem Entscheid liege eine unzureichende und damit falsche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes zugrunde.

Es gehe nicht an, wenn das SEM dem Beschwerdeführer zwar vordergründig das rechtliche Gehör zur festgestellten Fälschung der fraglichen Dokumente gewähre, ihm dann aber die Möglichkeit nehme, sein Asylgesuch mit neuen, authentischen Beweismitteln zu belegen, indem es einen Entscheid fälle, noch bevor der Beschwerdeführer Gelegenheit dazu gehabt habe, die neuen Dokumente auf deren Authentizität überprüfen und übersetzen zu lassen. Ein solches Vorgehen verletze neben dem Anspruch auf rechtliches Gehör auch den Untersuchungsgrundsatz. Denn es könne nicht sein, dass die Verwaltung einen Sachverhalt – zwecks Sanktionierung – als unbewiesen erachte und dabei übergehe, dass es konkrete Anhaltspunkte für Beweise dieses Sachverhaltes geben würde. Die Verwaltung wäre verpflichtet, diesen Anhaltspunkten nachzugehen beziehungsweise zumindest dem Betroffenen die Gelegenheit zu geben, die fraglichen Beweise einzureichen.

Dem angerufenen Gericht werde beantragt, die vom SEM begangenen Verletzungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Untersuchungsgrundsatzes zu heilen. Zu diesem Zweck seien die mit der vorliegenden Eingabe eingereichten Beweismittel abzunehmen und es sei dem Beschwerdeführer Gelegenheit zu geben, Übersetzungen der fraglichen Dokumente nachzureichen. Sodann seien die fraglichen Dokumente – entsprechend dem dritten Verfahrensantrag – im Hinblick auf deren Authentizität durch die Schweizer Botschaft in E. _____ und unter Beizug eines türkischen Vertrauensanwaltes überprüfen zu lassen.

Eventualiter sei die Angelegenheit zur neuerlichen Sachverhaltsabklärung an das SEM zurückzuweisen, mit der Weisung derselben Überprüfungsmodalität.

Auch wenn der Sachverhalt erst genügend liquide sein werde, nachdem der Beschwerdeführer Gelegenheit gehabt habe, Übersetzungen der fraglichen Justizdokumente nachzureichen, und nachdem die Dokumente auf deren Authentizität überprüft worden seien, sei bereits vorliegend zur Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers Stellung zu nehmen.

Der Beschwerdeführer werde vom türkischen Staat beschuldigt, Mitglied einer terroristischen Organisation zu sein. Zur Last gelegt werde ihm, Anhänger der Gülen-Bewegung zu sein. Dem Anwalt des Beschwerdeführers sei es gelungen, Dokumente zu beschaffen, die offenbar belegen würden, dass gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren wegen Mitgliedschaft bei einer terroristischen Organisation laufe. Sollten sich diese Dokumente als authentisch erweisen, werde der Beschwerdeführer bei einer erzwungenen Rückkehr in die Türkei eine Inhaftierung zu gewärtigen haben. Einmal in Haft, werde er sich mit unmenschlicher Behandlung, namentlich mit Folter konfrontiert sehen. Mit einem fairen Gerichtsverfahren werde er nicht rechnen können.

Wenn sich das SEM auf den Standpunkt stelle, es sei nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer seinen Ausbürgerungsantrag überhaupt verschickt habe, und auch die eingereichten Screenshots mit Telefonnummern nicht zu belegen vermöchten, dass er von einem Mitarbeiter der türkischen Botschaft bedroht worden sei und es sich dabei um eine unbelegte Parteibehauptung handle, dann setze es überzogene Anforderungen an den Beweis.

Selbst wenn das Stellen eines „Ausbürgerungsantrages“ alleine noch nicht die Gefahr vor staatlicher Verfolgung schaffen und damit die Grundlage für eine vorläufige Aufnahme als Flüchtling schaffen sollte, so steigere dieser Antrag doch zumindest die ohnehin bereits für den Beschwerdeführer bestehende Gefahr, Opfer einer Verfolgung und harten, unmenschlichen Bestrafung durch den türkischen Staat zu werden. Aufgrund der geschilderten Sachlage, und insbesondere, wenn sich herausstellen sollte, dass die mit der vorliegenden Beschwerde eingereichten neuen Dokumente authentisch seien, sei die Beschwerde gutzuheissen und dem Beschwerdeführer in der Schweiz Asyl zu gewähren. Allenfalls sei er als Flüchtling vorläufig aufzunehmen. Der angefochtene Entscheid basiere auf einer falschen Würdigung des Sachverhaltes.

Im Weiteren wird mit der Beschwerde geltend gemacht, eine Wegweisung sei dem Beschwerdeführer nicht zuzumuten, beziehungsweise sei eine solche unzulässig.

Eine Wegweisung wäre nicht mit den Verpflichtungen der Schweiz in Einklang zu bringen, die sich aus Art. 2 und 3 EMRK sowie aus Art. 3 FoK ergeben würden.

Der Beschwerdeführer sei (...) massiv angeschlagen. Gemäss der Einschätzung des behandelnden (...) im zu den Akten gereichten Bericht vom 12. März 2021 könne sich der Beschwerdeführer zurzeit deutlich (...). Bei Verlust der (...) familiären Situation sei aber von einer (...) auszugehen.

Hinsichtlich allfälliger Ansprüche aus Art. 8 EMRK halte das SEM im angefochtenen Entscheid nichts weiter fest, als dass zwecks Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf die diesbezüglichen Ausführungen im rechtskräftigen Urteil des Appellationsgerichts B._____ vom 28. Januar 2020 verwiesen werde. Die angefochtene Verfügung genüge im betreffenden Punkt offensichtlich nicht den Anforderungen an eine rechtsgenügende Begründung. Es sei nicht ersichtlich, von welchen Erkenntnissen sich das SEM konkret habe leiten lassen. Zudem sei durch das Appellationsgericht bloss eine summarische Würdigung der Erfolgsaussichten erforderlich gewesen (vgl. E. 2.2.4 des Urteils des Appellationsgerichts). Vom SEM sei nicht bloss zu prüfen gewesen, ob die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht gestützt auf Art. 8 EMRK offensichtlich erfüllt seien, sondern es hätte eine umfassende, nicht bloss summarische Prüfung stattfinden müssen. Auch unter diesem Aspekt sei der blosse Verweis des SEM auf das Urteil des Appellationsgerichts äusserst fragwürdig. Zudem gelte es insbesondere zu berücksichtigen, dass sich die Sachlage seither verändert habe. Auch seien im Kontext von Art. 8 EMRK die Interessen der Frau des Beschwerdeführers und die Interessen der beiden (...) seiner Frau zu beachten. Der Ehefrau des Beschwerdeführers sei es auch nicht zuzumuten, dem Beschwerdeführer in die Türkei zu folgen. Völlig unberücksichtigt lasse das SEM den Umstand, dass sich die Grabstätte des verstorbenen (...) des Beschwerdeführers in C._____ befinde. Dieser Umstand sei im Kontext von Art. 8 EMRK durchaus wesentlich. In seinem Urteil 2A.105/2001 vom 26. Juni 2001 E. 4.c habe das Bundesgericht festgehalten, die Einreise in ein Land zum Besuch von Familiengräbern falle unter den Schutzbereich von Art. 8 Ziff. 1 EMRK. Nachdem der Beschwerdeführer in C._____ und später auch in der Schweiz straffällig geworden sei,

sei durchaus denkbar, dass eine allfällige Wegweisung mit einem Einreiseverbot verbunden würde. Ein solches Einreiseverbot wirke bekanntlich für den gesamten Schengen-Raum, zu dem auch C._____ gehöre. Dem Beschwerdeführer wäre es dann, anders als im zitierten Bundesgerichtsentscheid, rechtlich verunmöglicht, das Grab seines (...) während der nächsten fünf Jahre zu besuchen. Um das Grab zu besuchen, bedürfte er wohl jedes Mal einer Spezialbewilligung des (...) Staates. Ob er eine solche Spezialbewilligung dann jeweils tatsächlich erhalten würde, sei aber angesichts seiner in C._____ erfolgten Strafverurteilung keineswegs gesichert. Doch selbst wenn es dem Beschwerdeführer rechtlich nicht verunmöglicht würde, künftig das Grab seines (...) zu besuchen, so würde ihm dies bei einer Wegweisung doch faktisch zumindest stark erschwert. Auch wenn die Flugzeugreise von der Türkei nach C._____ nicht sonderlich lange dauere, so sei es doch ein grosses, auch finanzielles Hindernis, welches dem Beschwerdeführer durch eine Wegweisung in die Türkei im Hinblick auf regelmässige Grabbesuche aufgebürdet würde. Auch eine solche faktische Erschwerung von Grabbesuchen sei nicht mit Art. 8 EMRK vereinbar.

Eine Wegweisung des Beschwerdeführers wäre aus den in der Beschwerde unter Ziff. 34 bis Ziff. 48 aufgezeigten Gründen nicht zulässig beziehungsweise nicht zumutbar. Sollte sich die Unzulässigkeit beziehungsweise Unzumutbarkeit nicht bereits jeweils separat aus den aufgezeigten Gründen ergeben, so ergebe sich dies doch zumindest aus den aufgezeigten Gründen insgesamt. Angesichts all der genannten Gründe wäre eine Wegweisung in jedem Fall unverhältnismässig.

An der Unzulässigkeit beziehungsweise Unzumutbarkeit einer Wegweisung ändere schliesslich nichts, dass der Beschwerdeführer im Ausland bereits einmal zu einer langfristigen Haftstrafe verurteilt worden sei. Wie das SEM Art. 83 Abs. 7 AIG offenbar verstanden wissen wolle, führe diese Bestimmung nicht zu einem Automatismus. Wenn sich bei der Entscheidung über die vorläufige Aufnahme Hinweise auf etwaige Ausschlussstatbestände ergeben würden, so habe die Behörde vor der eingehenden Beschäftigung mit den Ausschlussgründen besonders sorgfältig zu prüfen, ob sich die Gefährdung des Weggewiesenen nicht derart schwerwiegend darstelle, dass eine vorläufige Aufnahme aufgrund einer völkerrechtlichen Verpflichtung (insbes. Art. 3 EMRK) geboten sei. Die vorläufige Aufnahme stütze sich im Fall eines völkerrechtlichen Wegweisungsvollzugshindernisses auf Art. 83 Abs. 3 AIG (Unzulässigkeit), allfällige – auch noch so ge-

wichtige Ausschlussgründe – seien diesfalls unbeachtlich. Das Schutzbedürfnis der betroffenen Person überwiege die Sicherheitsbedenken und sei mithin absolut.

Als Beilagen zur Beschwerde wurden namentlich folgende Dokumente benannt: Bericht DW, Türkei foltert Gülen-Anhänger in Geheim-Gefängnissen; Bericht RND, 47 neue Haftbefehle: Türkei geht weiter gegen mutmaßliche Gülen-Anhänger vor vom 15.09.2020; Schreiben Anwalt Y. vom 23.03.2021, samt Übersetzung; Justizdokumente; Kopie Zustellcouvert, inkl. Absenderbeleg; Bericht Dr. W., Dipl.-Psych. vom 12.03.2021; Mail Dipl.-Psych. vom 30.03.2021; Mail S. P. vom 10.04.2021.

L.

Mit Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. April 2021 wurde das SEM eingeladen, sich innert Frist zur Beschwerde und den neu eingereichten Beweismitteln vernehmen zu lassen.

Weiter wurde festgehalten, dem Beschwerdeführer stehe es offen, innert nützlicher Frist Übersetzungen der mit der vorliegenden Beschwerde eingereichten Justizdokumente nachzureichen.

Zudem wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, innert Frist einen Kostenvorschuss zu leisten.

M.

Der Kostenvorschuss wurde innert Frist geleistet.

N.

Mit Eingabe vom 11. Mai 2021 liess der Beschwerdeführer die Übersetzungen der mit der Beschwerde eingereichten Justizdokumente, die ihm per E-Mail zugestellt worden seien, zu den Akten reichen.

O.

Mit Vernehmlassung vom 28. Mai 2021 bezog das SEM zur Beschwerdesache und namentlich zu den vom Beschwerdeführer als Beweismittel eingereichten Dokumenten Stellung.

Das SEM führte aus, die vom Beschwerdeführer nunmehr auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel seien wiederum einer internen Dokumentenanalyse unterzogen worden. Der entsprechende Analysebericht enthalte weitergehende Angaben, an deren Geheimhaltung ein wesentliches öffentliches Interesse bestehe (Art. 27 Abs. 1 VwVG). Daher könne

er dem Beschwerdeführer nicht offengelegt werden. Sein wesentlicher Inhalt könne ihm im Rahmen des vorliegenden Schriftenwechsels zur Kenntnis gebracht werden (Art. 28 VwVG).

Die vorliegenden Beweismittel könnten gemäss dem Analysebericht in folgende Gruppen mit unterschiedlichen Befunden unterteilt werden:

- Im eingereichten Anwaltsschreiben vom 25. März 2021 finde sich erneut die fehlerhafte Bezeichnung «FETÖ/PYD» anstatt «FETÖ/PDY»; unüblich für ein türkisches Anwaltsschreiben sei sodann der Hinweis auf die Schweizer Rechtsordnung (Art. 27 VwVG), mithin davon auszugehen sei, dass es sich auch bei diesem Schreiben um eine Totalfälschung handle.
- Die beiden Polizeiberichte (Bericht an die Staatsanwaltschaft F._____ vom [...] 2019, Nummer [...] sowie der Expertenbericht vom [...] 2019, Nummer [...]) seien manipuliert worden. In mutmasslich authentische Berichte seien offensichtlich der Name des Beschwerdeführers und die Mobiltelefonnummer eingefügt worden.
- Drei Dokumente (Schreiben an den Friedensstrafrichter F._____ mit Betreff Überwachung der Kommunikation vom [...] 2017, Nummer [...], Schreiben an die Polizeidirektion F._____ vom [...] 2017, Nummer [...] und Protokoll über Experten-Eidleistung und Abgabe von Unterlagen vom [...] 2019, Nummer [...]) würden keine objektiven Fälschungsmerkmale aufweisen und seien mutmasslich authentisch. Da der Name des Beschwerdeführers in diesen Dokumenten aber nicht erwähnt werde, seien diese nicht geeignet, die angeblichen Ermittlungsmassnahmen seitens der türkischen Behörden zu belegen.
- In vier weiteren Dokumenten werde der Beschwerdeführer namentlich erwähnt. In einem Dokument (Protokoll der Bankkonto-Überwachung vom [...] 2017, Nummer [...]) würden bestimmte Angaben zur ausstellenden Behörde fehlen, was unüblich sei. Bei den übrigen drei Dokumenten (Abtrennungsentscheid vom [...] 2018, Nummern [...]; Unzuständigkeitsbeschluss vom [...] 2018, Nummern [...]; Überweisungsbericht [...]) würden qualifizierte Zeichen wie das Siegel-Symbol der elektronischen Unterschrift sowie der UYAP-Zugangscode fehlen. Letztere seien zwar keine eindeutigen Fälschungsmerkmale – in Anbetracht der beiden manipulierten Polizeiberichte und des gefälschten Anwaltsschreibens sowie der zuvor eingereichten gefälschten Dokumente sei

es aber überwiegend wahrscheinlich, dass es sich auch bei diesen vier Dokumenten um Totalfälschungen handle.

Dementsprechend seien die nunmehr auf Beschwerdeebene eingereichten türkischen Justizdokumente inklusive der mit Eingabe vom 11. Mai 2021 zu den Akten gereichten Übersetzungen hinsichtlich eines angeblich gegen den Beschwerdeführer eingeleiteten Verfahrens nicht geeignet, um zu einer anderen als der bereits in der Verfügung vom 10. März 2021 gemachten Einschätzung zu gelangen.

Hinsichtlich der erneuten vorfrageweisen Prüfung, ob der Beschwerdeführer sich auf einen grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung berufen könne, sei folgendes anzumerken: Im Asyl- und Wegweisungsverfahren sei die Wegweisung nicht zu verfügen, wenn ein potenzieller Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bestehe und dieser Anspruch gegenüber der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde bereits geltend gemacht worden sei. Sei die asylsuchende Person nicht im Besitze einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, sei im Asyl- und Wegweisungsverfahren mit Blick auf die mögliche Zuständigkeit der kantonalen Migrationsbehörde daher vorfrageweise zu prüfen, ob sich die asylsuchende Person im Sinne von Art. 14 Abs. 1 AsylG auf einen potenziellen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung berufen könne. Soweit nicht das Gesetz oder das Freizügigkeitsabkommen einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vermittele, komme als Anspruchsgrundlage Art. 8 EMRK in Betracht, wobei diesbezüglich die bundesgerichtliche Rechtsprechung massgeblich sei (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4). Diese besage, dass Ausländerinnen und Ausländer gestützt auf den in Art. 8 EMRK und Art. 13 BV gewährleisteten Schutz des Familienlebens ein potenzieller Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz erwachse, wenn eine intakte und tatsächlich gelebte Familienbande zu nahen Verwandten (sogenannte Kernfamilie) bestehe, die über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügen würden. Letzteres sei der Fall, wenn der sich in der Schweiz aufhaltende Angehörige das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitze oder über eine Aufenthaltsbewilligung verfüge, die ihrerseits auf einem gefestigten Rechtsanspruch beruhe (vgl. BGE 135 1 143).

Den vorliegenden Akten seien – in Anbetracht des Urteils des Appellationsgerichts des Kantons B. _____ vom 28. Januar 2020 – keine (neuen) Elemente zu entnehmen, welche zu einer anderen Einschätzung führen

würden. Das Appellationsgericht habe ausgeführt, warum sich der Beschwerdeführer vorliegend nicht auf Art. 8 EMRK berufen könne (a.a.O. E. 2.3) und ergänzend festgehalten, dass, selbst wenn er sich auf Art. 8 EMRK berufen könnte, das öffentliche Interesse an seiner Wegweisung überwiegen würde. Dass sich der Beschwerdeführer nunmehr, seit dem rechtskräftigen Entscheid des Appellationsgerichts im Januar 2020, immer noch in der Schweiz aufhalte, sei dem Einreichen eines mit gefälschten Beweismitteln untermauerten Mehrfachgesuchs zuzuschreiben.

Der Beschwerdeführer könne aus diesem Umstand nichts zu seinen Gunsten ableiten, mitunter ein solches Verhalten als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren sein dürfte. Hinsichtlich des tragischen Todes des (...) des Beschwerdeführers, für welchen das SEM bereits sein Beileid ausgedrückt habe, respektive den Besuch der Grabstätte in C. _____ sei anzumerken, dass ein allfälliges Einreiseverbot in den Schengenraum nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sei, weshalb sich diesbezügliche weitere Ausführungen erübrigen würden. In Anbetracht dessen, dass der Beschwerdeführer offenbar über ausreichende finanzielle Mittel verfüge, um gefälschte Beweismittel beschaffen zu können, gehe der Einwand, ein Besuch der Grabstätte in C. _____ stelle in finanzieller Hinsicht ein grosses Hindernis dar, ebenso fehl.

Der Beschwerdeführer könne sich demnach unter den aktuellen Umständen nicht auf einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung berufen, weshalb er zur Ausreise aus der Schweiz verpflichtet sei. Dementsprechend könne er auch zum heutigen Zeitpunkt nichts zu seinen Gunsten aus Art. 8 EMRK ableiten.

Insoweit der Beschwerdeführer gemäss eingereichtem Arztbericht vom 12. März 2021 an einer (...) leide, sei anzumerken, dass eine zwangsweise Rückweisung nur unter ganz ungewöhnlichen Umständen einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstelle. Die Schwelle für die Annahme eines Verstosses gegen das menschenrechtliche Refoulement-Verbot nach Art. 3 EMRK sei hoch (vgl. Urteil des EGMR vom 6. Februar 2001, B. gegen Grossbritannien, Rep. 2001-1, Beschwerde Nr. 44599/98, E.40). Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen könne nur dann einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen, wenn sich die betroffene Person in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befinde, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die Praxis des

EGMR). Der Wegweisungsvollzug könne auch bei Schwerkranken unzulässig sein, die durch den Vollzug der Wegweisung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert werden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer] Urteil vom 13. Dezember 2016, P. gegen Belgien, Beschwerde Nr. 41738/10, SS 180–193). Gemäss gängiger Praxis und Rechtsprechung bestehe grundsätzlich kein durch die EMRK geschützter Anspruch auf Verbleib in einem Konventionsstaat, um weiterhin in den Genuss medizinischer Unterstützung zu kommen (vgl. EGMR-Urteil vom 27. Mai 2008, Grosse Kammer, N. gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 26565/05, S 42 m.w.H.). Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden seien grundsätzlich nicht dergestalt, um die hohe Schwelle im Sinne der vorangehenden Ausführungen zu erreichen, womit diese nicht gegen die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 3 EMRK sprächen. Eine bestehende (...) verstosse nicht gegen Art. 3 EMRK, wenn der wegweisende Staat Massnahmen ergreife, um die (...) zu verhindern (vgl. den Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom 7. Oktober 2004 i.S. D. und andere gegen Deutschland [Beschwerde Nr. 33743/03], angeführt in Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 23, E. 5.1 [S. 212]). Allfälligen (...) könne im Falle einer (zwangsweisen) Rückführung bei der Ausgestaltung der Modalitäten durch angemessene und sorgfältige Vorbereitung mit geeigneten medizinischen und anderen Massnahmen Rechnung getragen werden (beispielsweise Begleitung durch medizinisches Fachpersonal). Da sich der Beschwerdeführer in der Schweiz offenbar in ärztlicher Behandlung befinde, könne einer allfällig erneut auftretenden (...) medikamentös und therapeutisch entgegengewirkt werden (vgl. Urteil des BVGer vom 23. Februar 2018, D-5796/2017, E. 7.2.2). Eine (...) respektive eine (...) könne zwar eine nicht zu verkennende gesundheitliche Beeinträchtigung darstellen, führe aber in der Regel nicht zu einer lebensbedrohlichen medizinischen Notlage. Aufgrund der Aktenlage und der Ausführungen im Arztbericht könne vorliegend im Falle einer (zwangsweisen) Rückführung nicht auf eine lebensbedrohliche medizinische Notlage im Sinne von Art. 3 EMRK geschlossen werden, die intensives Leiden, eine erhebliche Verkürzung der Lebenserwartung im Heimatland beziehungsweise den Tod zur Folge hätte. Entsprechend sei nicht auf das Vorliegen einer medizinischen Notlage zu schliessen und eine hinreichende medizinische und psychiatrische Versorgung sei in der Türkei

grundsätzlich gewährleistet. Aus den Akten ergäben sich entsprechend weder individuelle Gründe noch besondere Umstände, welche auf eine medizinische Notlage schliessen und den Wegweisungsvollzug als unzulässig oder unzumutbar erscheinen liessen. Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass es dem Beschwerdeführer freistehe, medizinische Rückkehrhilfe im Sinne von Art. 93 Abs.1 Bst. d AsylG zu beantragen.

P.

Mit Verfügung vom 2. Juni 2021 räumte das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer die Gelegenheit ein, zur Vernehmlassung des SEM innert Frist Stellung zu nehmen.

Q.

In der Replik vom 15. Juni 2021 wurde vorab erklärt, die Ausführungen des SEM würden bestritten, es sei denn, sie würden nachfolgend ausdrücklich anerkannt. An der Beschwerde vom 12. April 2021 werde vollumfänglich festgehalten.

Zur Begründung im Einzelnen wurde vorgebracht, es erschliesse sich ganz allgemein nicht, worin der Sinn eines gefälschten Anwaltsschreibens liegen sollte. Allenfalls liesse sich die Richtigkeit der Ausführungen des Anwalts im betreffenden Schreiben bestreiten, zur Fälschung würde dies das Schreiben jedoch nicht machen. Bei der fehlerhaften Bezeichnung „FETÖ/PYD“ anstatt „FETÖ/PDY“ handle es sich offensichtlich um ein Schreibversehen. Ein solches Versehen lege nicht nahe, dass es sich beim betreffenden Anwaltsschreiben um eine Fälschung handle. Der Verweis des türkischen Anwalts auf Art. 27 VwVG sei zutreffend und zeige, dass der Anwalt zumindest bis zu einem gewissen Grad auch mit der Schweizer Rechtsordnung vertraut sei. Das sei beachtenswert; inwiefern es aber die Fälschung des Schreibens nahelegen solle, sei nicht erkennbar.

Es werde bestritten, dass die beiden Polizeiberichte (Bericht an die Staatsanwaltschaft F._____ vom [...] 2019 sowie Expertenbericht vom [...] 2019) manipuliert worden seien. Es sei nicht erkennbar, inwiefern dies geschehen sein soll. Anhand des Schriftbildes ergebe sich jedenfalls eine solche Manipulation nicht. Weder der Name des Beschwerdeführers noch die Telefonnummern würden eingefügt wirken oder dergleichen. Das SEM unterlasse es aufzuzeigen, wie es denn konkret zur Annahme gelange, die fraglichen Dokumente seien manipuliert worden. Dies erschwere dem Beschwerdeführer eine Bestreitung.

Das SEM selbst schreibe, dass es sich bei den von ihm festgestellten Unüblichkeiten im Protokoll der Bankkonto-Überwachung vom (...) 2017, im Abtrennungsentscheid vom (...) 2018, im Unzuständigkeitsbeschluss vom (...) 2018 und im Überweisungsbericht (...) nicht per se um Fälschungsmerkmale handle. Vielmehr werde die angebliche Fälschung dieser Dokumente mit der angeblichen Fälschung des Anwaltsbriefes und der angeblichen Manipulation der Polizeiberichte begründet.

Auch im Hinblick auf die hier fraglichen Dokumente (Protokoll der Bankkonto-Überwachung vom [...] 2017, Abtrennungsentscheid vom [...] 2018, Unzuständigkeitsbeschluss vom [...] 2018 und Überweisungsbericht [...]) sei nicht von Fälschungen auszugehen. Dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit seinem vermeintlichen Freund R. auf den Leim gegangen sei und nicht realisiert habe, dass dieser gefälschte Dokumente beschafft habe, könne dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen werden. Die Fälschungen seien für ihn nicht als solche erkennbar gewesen. Jedenfalls lasse sich nicht vom Umstand, dass es sich bei den in der Vergangenheit eingereichten Dokumenten um Fälschungen gehandelt habe, darauf schliessen, dass auch die nun in Frage stehenden Dokumente gefälscht oder manipuliert worden seien. An den entsprechenden Ausführungen des SEM zeige sich aber, dass der Beschwerdeführer aus der Sicht des SEM ohnehin bereits als „vorverurteilt“ gelte, nachdem er zu einem früheren Verfahrenszeitpunkt unverschuldet gefälschte Dokumente eingereicht habe.

Es sei auffallend, dass sich das SEM nicht zu der in der Beschwerde monierten Verletzung des rechtlichen Gehörs geäußert habe. Es sei zumindest nicht abwegig anzunehmen, mit der in der Vernehmlassung behaupteten Fälschung der fraglichen Justizdokumente werde versucht, die begangene Gehörsverletzung zu kaschieren. Auch vor diesem Hintergrund sei die Behauptung der Fälschung kritisch zu hinterfragen. Aus diesem Grund und weil für den Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar sei, wie das SEM zur Ansicht gelangt sei, die fraglichen Dokumente könnten gefälscht sein, was namentlich damit zu tun habe, dass ihm der entsprechende Analysebericht nicht offengelegt werde, sei es wichtig, dass die Justizdokumente von unabhängiger Seite auf deren Authentizität überprüft würden. Entsprechend dem in der Beschwerde gestellten Verfahrens Antrag Nr. 3 seien die Justizdokumente deshalb durch den/die Migrationsattaché der Schweizer Botschaft in E. _____ und unter Beizug eines türkischen Vertrauensanwaltes auf deren Authentizität zu überprüfen.

Im Hinblick auf den sich aus Art. 8 EMRK ergebenden Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz sei auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde verwiesen (vgl. Beschwerde, Ziff. 38 bis Ziff. 48). An diesen Ausführungen werde vollumfänglich festgehalten.

Auch im Hinblick auf die sich aus Art. 3 EMRK ergebenden Wegweisungshindernisse sei auf die Beschwerde zu verweisen. Beim Beschwerdeführer bestehe (...). Dies vor allem dann, wenn er aus seinem vertrauten, familiären Umfeld, das ihm sehr viel Halt gebe, herausgerissen werde. Diese Trennung wäre mit der zwangsweisen Rückkehr in die Türkei unweigerlich verbunden. Dass es in der Türkei grundsätzlich eine (...) Versorgung gebe, ändere an der (...) somit nichts.

Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer festgenommen und inhaftiert würde, müsste er in die Türkei zurückkehren. Gegen ihn werde ein Verfahren betreffend Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation geführt. Im Gefängnis in der Türkei habe er bereits Folter und unmenschliche Behandlung erlebt. Er leide darum unter einer (...). Mit der zwangsweisen Rückkehr in die Türkei wäre unweigerlich eine (...) verbunden, womit anzunehmen sei, dass dies beim Beschwerdeführer konkret auch das (...) zusätzlich steigern.

In der Beilage zur Replik wurden zusätzlich Übersetzungen eines Teils der Justizdokumente, die mit dem Stempel und den Unterschriften des Übersetzers versehenen seien, eingereicht. Es werde versucht, die restlichen Übersetzungen möglichst zeitnah nachzureichen; leider gestalte sich die Zusammenarbeit mit dem Übersetzer als schwierig.

R.

Mit Eingabe vom 28. Juni 2021 wurden die restlichen mit dem Stempel und der Unterschrift des Übersetzers versehenen Übersetzungen der mit der Beschwerde eingereichten Justizdokumente nachgereicht.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den

Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig. (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.2 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

Mit der vorliegend angefochtenen Verfügung behandelte das SEM die als «Wiedererwägungsgesuch» bezeichnete Eingabe vom 28. Februar 2020 zu Recht insgesamt als Mehrfachgesuch im Sinne von Art. 111c Abs. 1 AsylG. Gegenstand der Prüfung unter dem Titel des Mehrfachgesuches ist die Frage, ob sich seit dem Urteil des BVGer E-6594/2018 vom 9. März 2019, mit dem die Verfügung des SEM vom 22. Oktober 2018 in Bezug auf die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und die Ablehnung des Asylgesuchs unangefochten in Rechtskraft erwuchs, neue Sachverhalte ergeben haben und neue Beweismittel entstanden sind, welche zur Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers führen können. Die Qualifikation als Mehrfachgesuch ist vorliegend demnach insofern zutreffend, als der Beschwerdeführer Sachverhalte und angeblich hierzu dienende Beweismittel geltend macht, die nach dem Urteil des BVGer E-6594/2018 vom 9. März 2019 entstanden sind und neu aufzeigen sollen, der Beschwerdeführer sei flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen oder einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung in seinem Heimatland ausgesetzt. Hingegen handelt es sich beim eingereichten Schreiben der Staatsanwaltschaft D._____ vom (...) 2018 (Verfahrensnummer [...]) und dem gerichtlichen Vorführbefehl vom (...) 2018 um vor dem Urteilszeitpunkt vom 9. März 2019 entstandene Beweismittel. Richtigerweise wären

diese Beweismittel demnach revisionsweise zu prüfen gewesen (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG). Die Revision hat der rechtlich vertretene Beschwerdeführer jedoch nicht beantragt. Darüber hinaus ist festzustellen, dass auch eine Revisionsprüfung zu keinem anderen Ergebnis betreffend die Erheblichkeit der Beweismittel geführt hätte, als zu dem auch das SEM im Rahmen der Prüfung in der angefochtenen Verfügung gelangte, nämlich dass es sich beim eingereichten Schreiben der Staatsanwaltschaft D. _____ vom (...) 2018 und beim angeblichen gerichtlichen Vorführbefehl vom (...) 2018 um gefälschte Dokumente handle, welche die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen nicht zu verwerfen vermögen. Der Beschwerdeführer räumte denn auch selbst ein, dass es sich bei den entsprechenden Dokumenten um Fälschungen handle.

Auch die erstmals im Rahmen des vorliegenden Mehrfachgesuchs geltend gemachten Sachverhalte, der Beschwerdeführer habe während der in der Türkei verbüssten Haftstrafe Misshandlungen erlittenen, er sei bereits als Jugendlicher in der Gülen-Bewegung aktiv gewesen und habe sich während respektive nach seiner Inhaftierung nach wie vor in Gülen-Kreisen bewegt, vermöchten unter revisionsrechtlich zu prüfenden Gesichtspunkten weder bezüglich Art. 3 AsylG noch hinsichtlich Art. 3 EMRK Relevanz zu entfalten. Das SEM stellte zutreffend fest, dass der Beschwerdeführer anlässlich seines ersten Asylverfahrens zu Protokoll gegeben hatte, er habe mit den türkischen Behörden keine Probleme gehabt, zumal er sich auch nicht irgendwie politisch exponiert habe (vgl. A10/8 F11 f.). Glaubhaft entschuldbare oder objektiv nachvollziehbare Gründe für die nun nachträglichen und verspäteten Vorbringen wären auch unter revisionsrechtlichen Voraussetzungen nicht erkennbar.

4.

Auf die mit der Beschwerde erhobene Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Untersuchungsgrundsatzes braucht nicht weiter eingegangen zu werden. Dem entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers an das Gericht auf Heilung einer (allfälligen) Verletzung dieser Rechtsgrundsätze wurde vollumfänglich nachgekommen. Die nachträglich im Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismittel wurden abgenommen und dem Beschwerdeführer wurde Gelegenheit gegeben, Übersetzungen der fraglichen Dokumente nachzureichen. Sodann wurden die Dokumente im Rahmen der Vernehmlassung auf deren Authentizität geprüft. Dass die Prüfung nicht über die Schweizer Botschaft in E. _____ und unter Beizug eines türkischen Vertrauensanwaltes erfolgte, schadet,

wie nachstehend festzustellen ist, vorliegend nicht. Das Ergebnis der Dokumentenprüfung wurde dem Beschwerdeführer in rechtskonformem Umfang zum rechtlichen Gehör unterbreitet. Das SEM führte in der Vernehmlassung zu Recht aus, der entsprechende Analysebericht enthalte weitergehende Angaben, an deren Geheimhaltung ein wesentliches öffentliches Interesse bestehe (Art. 27 Abs. 1 VwVG), weshalb dieser dem Beschwerdeführer als solcher nicht offengelegt werden könne. Das SEM hat dem Beschwerdeführer im Rahmen der Vernehmlassung entgegen den Einwänden in der Replikschrift den wesentlichen Inhalt der Dokumentenprüfung zur Kenntnis gebracht (Art. 28 VwVG). Diesbezüglich kann von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht gesprochen werden.

Wie sich ebenfalls aus den nachstehenden Erwägungen ergibt, lag der angefochtenen Verfügung in flüchtlingsrechtlich massgeblicher Hinsicht auch keine unzureichende und damit falsche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes zugrunde. Das mit der Beschwerde erhobene Rechtsbegehren, die Angelegenheit sei allenfalls zur neuerlichen Abklärung des Sachverhaltes und zur neuerlichen Entscheidung an das SEM zurückzuweisen, erweist sich als unbegründet und ist somit abzuweisen.

5.

5.1 Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

5.2 Flüchtlingen wird nach Art. 54 AsylG kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden (subjektive Nachfluchtgründe), unabhängig davon, ob die Nachfluchtgründe missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

5.3 Die Flüchtlingseigenschaft muss nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

6.

Das SEM ist mit der Verfügung vom 10. März 2021 mit überzeugender Begründung zur Erkenntnis gelangt, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, und hat das Mehrfachgesuch vom 28. Februar 2020 zu Recht abgewiesen. Daran ändern auch die neu auf Beschwerdeebene eingereichten Dokumente und Sachverhaltsvorbringen nichts. Die Ausführungen des SEM in seiner Vernehmlassung sind in den wesentlichen und somit für den Entscheid massgeblichen Aspekten nicht zu beanstanden.

6.1 Eine interne Dokumentenanalyse des SEM ergab, dass die vom Beschwerdeführer mit der Eingabe des Mehrfachgesuches eingereichten Beweismittel und auch das am 21. August 2020 nachgereichte türkische Justizdokument (angeblicher gerichtlicher Vorführbefehl der Kammer 2 des "Schweren Strafgerichts der Provinz F. _____" vom [...] 2020) als Totalfälschungen zu erachteten sind. Mit Eingabe vom 26. Februar 2021 räumte der Beschwerdeführer den Fälschungsbefund denn auch selbst ein. Auch die neu auf Beschwerdeebene als Beweismittel eingereichten wesentlichen Dokumente wurden aufgrund einer internen Dokumentenanalyse erneut als gefälscht oder zumindest als mit nicht unmassgeblichen Ungeheimheiten behaftet erkannt.

6.1.1 Das SEM stellte zutreffend fest, dass sich im eingereichten Anwaltsschreiben vom 25. März 2021 erneut die fehlerhafte Bezeichnung «FETÖ/PYD» anstatt «FETÖ/PDY» findet. Die Entgegnung in der Replik, bei der fehlerhaften Bezeichnung „FETÖ/PYD“ anstatt „FETÖ/PDY“ handle es sich offensichtlich um ein Schreibversehen und ein solches Versehen lege nicht nahe, dass es sich beim betreffenden Anwaltsschreiben um eine Fälschung handle, überzeugt das Gericht nicht. Es ist schwer nachvollziehbar, dass ein professionell tätiger türkischer Anwalt Abkürzungen bedeutender Art in seinem Fachbereich falsch verwenden sollte, zumal dem Kürzel «PYD», wie das SEM wiederum zutreffend festhielt, in der türkischen Justiz eine eigenständige Bedeutung zukommt. Auch ist wohl in der Tat der

Hinweis auf die Schweizer Rechtsordnung (Art. 27 VwVG) für ein türkisches Anwaltsschreiben unüblich. Da es sich bei diesem Dokument aber nicht um ein amtliches, behördliches Dokument handelt, kann letztlich die Qualität der Authentizität offenbleiben.

6.1.2 In entscheidungswesentlicher Hinsicht ist vielmehr die vom Gericht zu stützende Erkenntnis der Dokumentenanalyse von Bedeutung, dass die beiden Polizeiberichte (Bericht an die Staatsanwaltschaft F._____ vom [...] 2019, Nummer [...] sowie der Expertenbericht vom [...] 2019, Nummer [...]) manipuliert wurden, indem in mutmasslich authentische Berichte offensichtlich der Name des Beschwerdeführers und die Mobiltelefonnummer eingefügt worden sind. Die entsprechende bloss Bestreitung dieses Sachverhaltes durch den Beschwerdeführer in der Replikschrift vermag selbstredend am Fälschungstatbestand nichts zu ändern. Entgegen dem Vorbringen ergibt sich die entsprechende Manipulation gerade anhand des unterschiedlichen Schriftbildes. Es wurden denn auch im weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens keine Bemühungen aktenkundig gemacht, den Fälschungsbefund etwa über den türkischen Anwalt mit als echt zu befindenden Dokumenten zu entkräften.

6.1.3 Das SEM stellte zudem fest, drei Dokumente (Schreiben an den Friedensstrafrichter F._____ mit Betreff Überwachung der Kommunikation vom [...] 2017, Nummer [...], Schreiben an die Polizeidirektion F._____ vom [...] 2017, Nummer [...] und Protokoll über Experten-Eidleistung und Abgabe von Unterlagen vom [...], Nummer [...]) würden keine objektiven Fälschungsmerkmale aufweisen und seien mutmasslich authentisch. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass diese Dokumente tatsächlich nicht geeignet sind, die angeblichen Ermittlungsmassnahmen seitens der türkischen Behörden zu belegen, wenn der Name des Beschwerdeführers in diesen Dokumenten nicht erwähnt wird.

6.1.4 Die Analyse ergab, dass in vier weiteren Dokumenten der Beschwerdeführer namentlich erwähnt werde.

In einem Dokument (Protokoll der Bankkonto-Überwachung vom [...] 2017, Nummer [...]) würden bestimmte Angaben zur ausstellenden Behörde fehlen, was unüblich sei. Nach Konsultation des Analyseberichts kommt das Gericht zum Schluss, dass die entsprechenden mangelhaften Angaben zur ausstellenden Behörde ein starkes Indiz für eine Fälschung darstellen, auch wenn sich das SEM diesbezüglich zurückhaltend äussern mag.

Aus den übrigen drei Dokumenten (Abtrennungsentscheid vom [...] 2018, Nummern [...], Unzuständigkeitsbeschluss vom [...] 2018, Nummern [...]; Überweisungsbericht [...]) liess sich erkennen, dass qualifizierte Zeichen wie das Siegel-Symbol der elektronischen Unterschrift sowie der UYAP-Zugangscodes fehlen. Das SEM erkannte in diesen letzteren Mängeln zwar nicht per se eindeutige Fälschungsmerkmale, schloss aber – auch in einer Gesamtbetrachtung der beiden manipulierten Polizeiberichte und des gefälschten Anwaltsschreibens sowie der zuvor eingereichten gefälschten Dokumente – darauf, es sei *überwiegend wahrscheinlich*, dass es sich auch bei diesen Dokumenten um Totalfälschungen handle. Das Gericht schliesst sich dieser Einschätzung des SEM an.

Die Entgegnungen in der Replik, es sei auch im Hinblick auf die hier fraglichen Dokumente nicht von Fälschungen auszugehen, fallen wenig überzeugend aus. Das Vorbringen, der Beschwerdeführer sei in der Vergangenheit seinem vermeintlichen Freund R. auf den Leim gegangen und habe nicht realisiert, dass dieser gefälschte Dokumente beschafft habe, was dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen werden könne, und die Fälschungen seien für ihn nicht als solche erkennbar gewesen, ist als untaugliche Schutzbehauptung zu werten, wirkt konstruiert und nicht glaubhaft. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb Fälschungen von Justizdokumenten in Auftrag gegeben und mit erheblichem Aufwand und entsprechender Entschädigung erstellt werden sollten, wenn gegen den Beschwerdeführer tatsächlich strafrechtliche Verfahren erhoben worden wären und entsprechende authentische Dokumente hätten beigebracht werden können. Mit dem Beschwerdeführer ist selbstredend insoweit einig zu gehen, dass sich – allein – aus dem Umstand in der Vergangenheit eingereichter gefälschter Dokumente nicht darauf schliessen lässt, dass auch die nun in Frage stehenden Dokumente als gefälscht oder manipuliert zu gelten hätten. Das SEM hat jedoch keineswegs einzig aus dem Umstand, dass es sich bei den in der Vergangenheit eingereichten Dokumenten um Fälschungen gehandelt hat, darauf geschlossen, dass auch die nun in Frage stehenden Dokumente gefälscht oder manipuliert worden seien. Das Gericht verwehrt sich schliesslich gegen den unbegründeten Anwurf des Beschwerdeführers, an den entsprechenden Ausführungen des SEM zeige sich, dass er aus der Sicht des SEM ohnehin bereits als „vorverurteilt“ gelte, nachdem er zu einem früheren Verfahrenszeitpunkt unverschuldet gefälschte Dokumente eingereicht habe. Es kann darauf verzichtet werden, zu den weiteren in diesem Zusammenhang in der Replik geäusserten und in Berücksichtigung der Aktenlage sowie der vorliegenden Erwägungen

gen der Sache wenig dienenden Sichtweisen näher einzugehen. Insbesondere ist der Einwand, es sei auffallend, dass sich das SEM nicht zu der in der Beschwerde monierten Verletzung des rechtlichen Gehörs geäußert habe, und es sei zumindest nicht abwegig anzunehmen, mit der in der Vernehmlassung behaupteten Fälschung der fraglichen Justizdokumente werde versucht, die begangene Gehörsverletzung zu kaschieren, kaum nachvollziehbar. Vielmehr prüfte das SEM im Rahmen der Vernehmlassung die mit der Beschwerde eingereichten Dokumente einlässlich, legte die Ergebnisse der Prüfung in der Vernehmlassung rechtskonform offen, begründete seine Einschätzung nachvollziehbar und ist somit dem Anspruch auf rechtliches Gehör hinreichend nachgekommen. Auch wurde durch dieses Vorgehen die in der Beschwerdeschrift selbst geforderte Option der Heilung einer allfälligen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gerade erfüllt. Umso weniger verständlich erscheint demnach der nachträgliche entsprechende Einwand in der Replik.

6.1.5 Für das Gericht sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die gegen die Zuverlässigkeit der Prüfungsergebnisse der Dokumente sprechen könnten. Die Dokumentenanalyse erscheint fachkundig und differenziert erstellt. Das SEM hat aus der Analyse in entscheidungswesentlicher Hinsicht auch rechtlich nicht zu beanstandende Schlüsse gezogen. Wie bereits festgestellt, wurde dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Dokumentenprüfung in rechtskonformem Umfang zum rechtlichen Gehör unterbreitet. Es ergibt sich keine Notwendigkeit, die Dokumente über die Schweizer Botschaft in der Türkei unter Beizug eines türkischen Vertrauensanwaltes einer Prüfung zu unterbreiten. Der entsprechende Antrag ist abzuweisen.

Zudem sind die Einwände in der Replik nicht geeignet, die eingereichten Dokumente als taugliche Beweismittel zu bewerten, die als Basis für die Annahme einer politisch motivierten Verfolgungsabsicht der türkischen Behörden dem Beschwerdeführer gegenüber dienen könnten. Damit ist offensichtlich, dass der Beschwerdeführer aus dem entsprechenden Vorbringen keine flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteile abzuleiten vermag. Entgegen der Sichtweise des Beschwerdeführers ist es seinem (türkischen) Anwalt gerade nicht gelungen, Dokumente zu beschaffen, die offenbar belegen würden, dass gegen ihn ein Strafverfahren wegen Mitgliedschaft bei einer terroristischen Organisation anhängig gemacht worden wäre. Es ist demnach der Feststellung in der Vernehmlassung des SEM zu folgen, dass die nunmehr auf Beschwerdeebene eingereichten türkischen Justizdokumente hinsichtlich eines angeblich gegen den Beschwerdeführer eingeleiteten Verfahrens nicht geeignet sind, um zu einer anderen als der bereits

in der Verfügung vom 10. März 2021 gemachten Einschätzung zu gelangen.

6.2 Es sind auch aus keinen anderen Gründen hinreichende Anhaltspunkte gegeben, der Beschwerdeführer wäre künftig in seinem Heimatland mit erheblicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen ausgesetzt. Es sind keine Aspekte ersichtlich, dass sich seine Situation diesbezüglich seit dem mit dem Urteil des BVGer E-6594/2018 vom 9. März 2019 abgeschlossenen ordentlichen Asylverfahren in massgeblicher Hinsicht geändert hätte. Die entsprechenden Erklärungsversuche auf Beschwerdeebene erscheinen nicht tauglich, den in flüchtlingsrechtlicher Hinsicht nicht erfolgversprechenden Sachschilderungen massgebliches Gewicht zu verleihen.

Das SEM erkannte in der angefochtenen Verfügung zu Recht darauf, der Beschwerdeführer habe nicht glaubhaft dargelegt, dass er seinen «Ausbürgerungsantrag» überhaupt verschickt habe, und zudem die eingereichten Screenshots mit Telefonnummern nicht zu belegen vermöchten, dass er von einem Mitarbeiter der türkischen Botschaft in Bern bedroht worden sei. Die Entgegnung in der Beschwerde, wenn das SEM sich auf den Standpunkt stelle, es handle sich dabei um eine unbelegte Parteibehauptung, setze es überzogene Anforderungen an den Beweis, ist unbegründet. Eine angebliche tatsächliche Bedrohung durch einen Mitarbeiter der türkischen Botschaft in Bern ist offenkundig nicht dargetan.

In der Beschwerde wird denn auch ausgeführt, selbst wenn das Stellen eines „Ausbürgerungsantrages“ alleine noch nicht die Gefahr vor staatlicher Verfolgung schaffen und damit die Grundlage für eine vorläufige Aufnahme als Flüchtling schaffen sollte, so steigere dieser Antrag doch zumindest die ohnehin bereits für den Beschwerdeführer bestehende Gefahr, Opfer einer Verfolgung und harten, unmenschlichen Bestrafung durch den türkischen Staat zu werden, dies insbesondere, wenn sich herausstellen sollte, dass die mit der vorliegenden Beschwerde eingereichten neuen Dokumente authentisch seien. Dies ist, wie vorstehend ausgeführt, nicht der Fall.

6.3 Insgesamt ergibt sich nach dem Gesagten, dass das SEM das Mehrfachgesuch zu Recht abgelehnt hat.

7.

7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

7.2 Das SEM ist namentlich auch offenkundig zur nicht zu beanstandenden Feststellung gelangt, dass der Beschwerdeführer keine substantiellen Gründe vorzubringen vermochte, aus denen ein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aus Art. 8 EMRK abzuleiten wäre.

Das SEM führte in seiner Vernehmlassung die rechtlichen Voraussetzungen und entsprechende Rechtsprechung hinsichtlich der – erneuten – vorfrageweisen Prüfung, ob der Beschwerdeführer sich auf einen grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung berufen könne, zutreffend an. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann auf diese Erläuterungen verwiesen werden.

Zu den vorliegend spezifisch für den Beschwerdeführer geltenden Umständen erwog das SEM in rechtskonformer und durch das Gericht vollumfänglich zu stützender Weise, den vorliegenden Akten seien – in Anbetracht des Urteils Appellationsgerichts des Kantons B. _____ vom 28. Januar 2020 – keine (neuen) Elemente zu entnehmen, welche zu einer anderen Einschätzung führen würden. Das Appellationsgericht hat ausgeführt, warum sich der Beschwerdeführer vorliegend nicht auf Art. 8 EMRK berufen kann (a.a.O. E. 2.3) und zudem festgehalten, dass, selbst wenn er sich auf Art. 8 EMRK berufen könnte, das öffentliche Interesse an seiner Wegweisung überwiegt.

Das Urteil des Appellationsgerichts ist rechtskräftig. Aus der im Rahmen des eingereichten Mehrfachgesuchs erneuten Geltendmachung eines Anspruchs aus Art. 8 EMRK kann der Beschwerdeführer in der Tat nichts zu seinen Gunsten ableiten. Weder das SEM noch das Bundesverwaltungsgericht ist Revisionsinstanz des kantonalen Appellationsgerichts.

Das SEM erkannte zu Recht darauf, der Beschwerdeführer könne sich auch unter den aktuellen Umständen nicht auf einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung berufen, weshalb er zur Ausreise aus der Schweiz verpflichtet sei. Entgegen der in der Replik vertretenen Sichtweise sind seit dem Urteil des kantonalen Appellationsgerichts vom 28. Januar

2020 keine wesentlichen neuen Aspekte erkennbar, die einen Anspruch einer Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers in der Schweiz stützen könnten. Daran ändern auch die Ausführungen in der Beschwerdeschrift in entscheidungswesentlicher Hinsicht nichts, auf die in der Replik im Übrigen auch nach den ausführlichen Darlegungen in der Vernehmlassung lediglich verwiesen wurde. Es kann nach den vorstehenden Erwägungen verzichtet werden, weiter im Einzelnen darauf einzugehen.

Das SEM stellte schliesslich hinsichtlich des Besuchs der Grabstätte des (...) des Beschwerdeführers in C._____ zu Recht fest, dass ein allfälliges Einreiseverbot in den Schengenraum nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers nehmen sich zudem weitgehend spekulativ aus. Jedenfalls ist aus den entsprechenden Vorbringen offenkundig nichts zu Gunsten eines Anspruchs auf eine Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers in der Schweiz abzuleiten.

7.3 Der Beschwerdeführer verfügt über keine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung und wie vorstehend festgestellt, kann er sich auch nicht auf einen Anspruch auf Erteilung einer solchen berufen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Es erübrigt sich demnach vorliegend, auf die Voraussetzungen gemäss Art. 83 Abs. 7 AIG einzugehen.

8.

8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

8.2

8.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

8.2.2 Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da der Beschwerdeführer keine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen vermochte, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Ein Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

8.2.3 Sodann ergeben sich weder aus den Vorbringen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er bei einer Rückkehr in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste eine konkrete Gefahr ("real risk") nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen.

Wie bereits festgestellt, ergeben sich aus den Akten keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlichen Behandlung drohen würde.

8.2.4 Der Beschwerdeführer macht geltend, im Gefängnis in der Türkei habe er bereits Folter und unmenschliche Behandlung erlebt. Er leide darum unter einer (...). Mit der zwangsweisen Rückkehr in die Türkei wäre unweigerlich eine (...) verbunden, womit anzunehmen sei, dass dies beim Beschwerdeführer konkret auch das (...) zusätzlich steigere. Die (...) bestehe zudem vor allem dann, wenn er aus seinem vertrauten, familiären Umfeld, das ihm sehr viel Halt gebe, herausgerissen werde. Diese Trennung wäre mit der zwangsweisen Rückkehr in die Türkei unweigerlich verbunden. Dass es in der Türkei grundsätzlich eine (...) Versorgung gebe, ändere an der (...) somit nichts.

Das SEM führte in der Vernehmlassung in Beachtung der geltenden Rechtsprechung zu Recht aus – und es kann demnach den entsprechenden Ausführungen gefolgt werden –, dass eine zwangsweise Rückweisung nur unter ganz ungewöhnlichen Umständen einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellt und die Schwelle für die Annahme eines Verstosses gegen das menschenrechtliche Refoulement-Verbot nach Art. 3 EMRK hoch ist (vgl. Urteil des EGMR vom 6. Februar 2001, B. gegen Grossbritannien, Rep. 2001-1, Beschwerde Nr. 44599/98, E.40). Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann gemäss herrschender Rechtsprechung in der Tat nur dann einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen, wenn sich die betroffene Person in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befinde, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die Praxis des EGMR). Der Wegweisungsvollzug kann auch bei Schwerkranken unzulässig sein, die durch den Vollzug der Wegweisung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert werden, einer ernststen, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer] Urteil vom 13. Dezember 2016, P. gegen Belgien, Beschwerde Nr. 41738/10, SS 180–193). Es besteht grundsätzlich kein durch die EMRK geschützter Anspruch auf Verbleib in einem Konventionsstaat, um weiterhin in den Genuss medizinischer Unterstützung zu kommen (vgl. EGMR-Urteil vom 27. Mai 2008, Grosse Kammer, N. gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 26565/05, S 42 m.w.H.). Eine bestehende (...) verstösst nicht gegen Art. 3 EMRK, wenn der wegweisende Staat Massnahmen ergreift, um die Umsetzung einer (...) zu verhindern (vgl. den zutreffenden Rechtsprechungsverweis des SEM in der Vernehmlassung). Allfälligen (...) kann

demnach im Falle einer (zwangsweisen) Rückführung bei der Ausgestaltung der Modalitäten durch angemessene und sorgfältige Vorbereitung mit geeigneten medizinischen und anderen Massnahmen Rechnung getragen werden. Da sich der Beschwerdeführer in der Schweiz offenbar in ärztlicher Behandlung befindet, kann einer allfällig auftretenden (...) medikamentös und therapeutisch entgegengewirkt werden (vgl. Urteil des BVGer vom 23. Februar 2018, D-5796/2017, E.7.2.2). Der Wegweisungsvollzug erweist sich demnach entgegen der Sichtweise des Beschwerdeführers nicht als unzulässig.

8.3 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

8.3.1 In der Türkei herrscht keine Situation wie Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt.

8.3.2 Das SEM hielt zutreffend fest, dass der Beschwerdeführer aus dem Grossraum D. _____ stammt und in seinem Heimatstaat mit seinen Eltern und Geschwistern über ein familiäres Beziehungsnetz sowie eine solide Schul- und Berufsausbildung verfügt, wobei er zuletzt ein (...) geführt hat und auch als (...) tätig gewesen ist (vgl. A8/9, S. 5 f.). Das SEM schloss daraus zu Recht, er verfüge demnach über ausreichend Arbeitserfahrung und ein soziales Beziehungsnetz, welches ihm bei der Wiedereingliederung behilflich sein könne.

8.3.3 Eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers im Sinne der zu beachtenden Bestimmungen ist auch aus medizinischen Gründen nicht ersichtlich. In Würdigung der massgeblichen Aspekte ist darauf zu schliessen, dass sich der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit einer lebensbedrohlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes ausgesetzt sehen müsste. Vielmehr kann er mit der Möglichkeit rechnen, sich einer fachärztlichen Behandlung seines Krankheitsbildes anzuvertrauen. Dies wird ihm auch ermöglichen, ein, wenn auch mit Einschränkungen, nicht unerträgliches Leben zu führen. Ein Vollzug der Wegweisung in die Türkei ist auch unter diesem Aspekt zumutbar.

8.3.4 Der Vollzug der Wegweisung ist demnach sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht zumutbar.

8.4 Der Vollzug der Wegweisung ist auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG).

8.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). Das entsprechende Eventualbegehren ist abzuweisen.

9.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

10.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 – 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 750.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Der einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

3.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Gabriela Freihofer

Linda Mombelli-Härter